



# BVwG

Bundesverwaltungsgericht  
Republik Österreich

Postadresse:  
Erdbergstraße 192 – 196  
1030 Wien  
Tel: +43 1 601 49 – 0  
Fax: +43 1 711 23/889 15 41  
E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at  
www.bvwg.gv.at

## A N T R A G für D O L M E T S C H E R : I N N E N

### (Überprüfung von Schriftstücken, von Aufzeichnungen der Überwachung von Nachrichten oder von vergleichbaren Unterlagen außerhalb einer Vernehmung/Verhandlung)

Name: IBAN:  
Straße/Nr.: BIC:  
PLZ/Ort: UID-Nr.:  
E-Mail:  
Tel./Fax:

Honorarnote-Nr./Rechnungs-Nr. vom  
Datum der Verhandlung/Beweisaufnahme:  
Verhandlungsort:  
Geschäftszahl/en:

<b>Entschädigung Zeitversäumnis § 32 GebAG</b>	<b>€</b>
begonnene Stunde(n) à € 32,90	
<b>Reisekosten §§ 27, 28 GebAG</b>	
km à € 0,42	
Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Preis Fahrkarte)	
<b>Aufenthaltskosten § 29 iVm §§ 13 bis 15 GebAG</b>	
Die Reise wurde um            Uhr angetreten und um            Uhr beendet.	
<b>Mühewaltung § 54 Abs. 4 GebAG</b>	
Auftrag zur Überprüfung von Schriftstücken, von Aufzeichnungen der Überwachung von Nachrichten oder vergleichbaren <u>Unterlagen außerhalb einer Vernehmung oder gerichtlichen Verhandlung ohne</u> , dass insoweit eine schriftliche <u>Übersetzung</u> anzufertigen ist für            halbe Stunde(n) à € 25,00	
<b>Zwischensumme</b>	

Honorarnote-Nr./Rechnungs-Nr.

vom

<b>Übertrag der Zwischensumme</b>	
<b>Aktenstudium § 36 GebAG iVm § 54 Abs. 5 GebAG</b>	
für den ersten Band € 11,00 bis € 65,10	
Für jeden weiteren Band (vom zweiten - ) bis zu € 57,60	
<b>Übermittlung im Wege des ERV § 31 Abs. 1a GebAG</b>	
Übermittlung mittels ERV à € 13,20	
Übermittlung weiterer Unterlagen (nicht iZm Gebührenantrag) mittels ERV à € 2,30	
Zwischensumme	
0 % Umsatzsteuer - steuerbefreit laut UStG	
Gesamtsumme	
<b>Gesamtsumme aufgerundet auf volle 10 Cent</b>	

Anmerkungen/Bescheinigungen:

Bei antragsgemäßer Erledigung verzichte ich auf Ausfertigung eines Beschlusses.  
Es handelt sich um keinen Dienstvertrag oder dienstnehmerähnlichen Werkvertrag.

Unterschrift (kann bei Einbringung im  
Wege des ERV entfallen):

Abrechnung gem. Gebührenanspruchsgesetz idgF